

# VERBAND WOHN-EIGENTUM NIEDERSACHSEN E.V.

## Ehrungsrichtlinien 2008

### RICHTLINIEN FÜR DIE VERLEIHUNG VON AUSZEICHNUNGEN

Beschluss des **Vorstandes** vom 06.09.2008  
mit Gültigkeit ab 01.01.2009

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	Seite 1
<b>1. Auszeichnung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern</b>	Seite 2
1.1 Silberne Ehrennadel/Brosche	
1.2 Ehrenurkunde	
1.3 Goldene Verdienstnadel/Brosche	
1.4 Ehrung wegen besonderer Leistung	
1.5 Goldene Ehrennadel/Brosche	
1.6 Ehrenteller	
1.7 Große Ehrenurkunde, Große Goldene Ehrenurkunde	
<b>2. Auszeichnung von Personen, die nicht Mitglied sind</b>	Seite 3
2.1 für ehrenamtliche Tätigkeit	
2.2 für besondere Leistungen	
<b>3. Ehrenmitgliedschaft (§ 6 der Satzung)</b>	Seite 3
<b>4. Verfahren für die Verleihung von Auszeichnungen</b>	Seite 4
<b>5. Aberkennung der verliehenen Auszeichnung</b>	Seite 5
<b>6. Auszeichnung langjähriger Mitglieder</b>	Seite 5
6.1 25 Jahre Mitgliedschaft	
6.2 40 Jahre Mitgliedschaft	
6.3 50 Jahre Mitgliedschaft	
6.4 60 Jahre Mitgliedschaft	
6.5 Fördermitglieder	
6.6 Verfahren	
<b>7. Auszeichnung von Siedlergemeinschaften und Kreisgruppen</b>	Seite 6
7.1 25-jähriges Bestehen	
7.2 40-jähriges Bestehen	
7.3 50-jähriges Bestehen	
7.4 60, 75, 100-jähriges Bestehen	
7.5 Verfahren	

## **1. Auszeichnung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern**

### **1.1 Die SILBERNE EHRENNADEL oder BROSCHE mit Urkunde**

Sie kann an Mitglieder verliehen werden, die seit 10 Jahren und mehr eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Siedlergemeinschaft und/oder in einer Kreisgruppe und/oder im Landesverband ausüben und z.Z. der Antragstellung diese ehrenamtliche Tätigkeit noch ausüben.

### **1.2 Die EHRENNURKUNDE**

Sie kann an Mitglieder verliehen werden, die seit 20 Jahren und mehr eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Siedlergemeinschaft und/oder in einer Kreisgruppe und/oder im Landesverband ausüben und z.Z. der Antragstellung diese ehrenamtliche Tätigkeit noch ausüben.

### **1.3 Die GOLDENE VERDIENSTNADEL oder BROSCHE mit Urkunde**

Sie kann an Mitglieder verliehen werden, die seit 25 Jahren und mehr eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Siedlergemeinschaft und/oder Kreisgruppe und/oder im Landesverband ausüben und z.Z. der Antragstellung noch ausüben und die nicht nach Tz. 1.5 (geschäftsführende Vorstandstätigkeit) ausgezeichnet werden können.

### **1.4 EHRUNG wegen besonderer Leistung**

1.4.1 Die Auszeichnungen nach Tz. 1.1 – 1.3 können ohne Rücksicht auf die Zeitdauer der ehrenamtlichen Tätigkeit an Mitglieder verliehen werden, die sich in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Siedlergemeinschaft, für die Kreisgruppe oder den Landesverband über das normale Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit hinaus besonders hervorgehoben haben.

### **1.5 Die GOLDENE EHRENNADEL oder BROSCHE mit Urkunde**

1.5.1 Sie kann an Mitglieder verliehen werden, die seit 25 Jahren und mehr im Vorstand einer Siedlergemeinschaft und /oder einer Kreisgruppe als Vorsitzende(r), Stellvertreter(in), Schriftführer(in) oder Kassierer(in) und/oder im Landesvorstand ehrenamtlich tätig sind und z.Z. der Antragstellung diese ehrenamtliche Tätigkeit noch ausüben.

1.5.2 Soll vom Landesverband eine Goldene Ehrennadel oder Brosche mit Urkunde für besondere Leistungen verliehen werden, gelten die Ausführungen in Tz. 1.4.1 sinngemäß.

1.5.3 Die Goldene Ehrennadel ist die höchste Auszeichnung des Landesverbandes; nach Verleihung der Goldenen Ehrennadel können Auszeichnungen nach den Tz. 1.1 – 1.3 nicht mehr erfolgen.

## **1.6 Der EHRENTELLER**

Er kann an Mitglieder verliehen werden, die seit 30 Jahren und mehr eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Siedlergemeinschaft und/oder einer Kreisgruppe und/oder im Landesverband ausüben und z.Z. der Antragstellung noch ausüben.

## **1.7 Große EHRENURKUNDE, Große Goldene EHRENURKUNDE**

Die GROÙE EHRENURKUNDE kann an Mitglieder mit mehr als 40jahrigem ehrenamtlicher Tatigkeit und die GROÙE GOLDENE EHRENURKUNDE an Mitglieder mit mehr als 50-jahrigem ehrenamtlicher Tatigkeit verliehen werden.

## **2. Auszeichnung von Personen, die nicht Mitglied sind**

### **2.1 Auszeichnungen fur ehrenamtliche Tatigkeit**

Die unter Tz. 1.1 – 1.7 genannten Auszeichnungen konnen, sofern die dort bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, an Nichtmitglieder verliehen werden, wenn diese in einer Siedlergemeinschaft und/oder Kreisgruppe und/oder im Landesverband ehrenamtlich tatig sind. Fur das Verfahren gilt Tz. 4 entsprechend.

### **2.2 Auszeichnung fur besondere Leistungen**

Die unter Tz. 1.1 – 1.7 genannten Auszeichnungen konnen an Nichtmitglieder verliehen werden, wenn diese sich in hervorragender Weise in der offentlichkeit fur die Ziele des des Verbandes Wohneigentum Niedersachsen e.V. eingesetzt und durch ihren personlichen Einsatz besondere Verdienste um das Familienheimwesen erworben haben.

Fur das Verfahren gilt Tz. 4 entsprechend.

Uber die Zuerkennung der Auszeichnung entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.

## **3. Ehrenmitgliedschaft (§ 6 der Satzung)**

**3.1** Der Vorstand des Landesverbandes kann einer Personlichkeit die EHRENMITGLIEDSCHAFT DES LANDESVERBANDES verleihen. Fur die Voraussetzungen gilt Tz. 2.2 entsprechend.

**3.2** Die Anzahl der Ehrenmitglieder des Landesverbandes ist auf funf lebende Personlichkeiten zu begrenzen.

## **4. Verfahren für die Verleihung von Auszeichnungen**

- 4.1.1 Anträge auf Verleihung einer Auszeichnung nach Tz. 1.1 - 1.7 für ehrenamtliche Mitarbeiter einer Siedlergemeinschaft sind vom Vorstand der Siedlergemeinschaft über die zuständige Kreisgruppe der Geschäftsstelle des Landesverbandes einzureichen.
- 4.1.2 Der Vorstandsbeschluß, an dem der zu Ehrende nicht mitgewirkt haben darf, ist dem Antrag beizufügen. Der Antrag ist eingehend zu begründen. Zur Person des zu Ehrenden, zur Zeitdauer und Art der ehrenamtlichen Tätigkeit sind genaue Angaben zu machen.
- 4.1.3 Der Vorstand der Kreisgruppe hat den Antrag sorgfältig zu prüfen und diesen mit seiner Stellungnahme unter Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses an die Geschäftsstelle des Landesverbandes weiterzuleiten.
- 4.2 Anträge auf Verleihung einer Auszeichnung nach Tz: 1.1 bis 1.7 für Vorstandsmitglieder einer Kreisgruppe sind vom Vorstand der Kreisgruppe an die Geschäftsstelle des Landesverbandes einzureichen. Zum Antragsverfahren gelten die Ausführungen unter Tz. 4. entsprechend.
- 4.3 Für den Vorsitzenden einer Siedlergemeinschaft kann auch der Vorstand der Kreisgruppe den Antrag auf Verleihung einer Auszeichnung an die Geschäftsstelle des Landesverbandes einreichen. Hierfür gelten sinngemäß die Ausführungen zu Tz. 4.1.1. bis 4.1.3
- 4.4 Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen müssen mindestens 8 Wochen vor dem Termin der Verleihung der Geschäftsstelle des Landesverbandes vorliegen.
- 4.5 Über Anträge zu Tz. 1.1 - 1.3 entscheidet der Vorsitzende des Landesverbandes; über Anträge nach Tz. 1.4 – 1.7 entscheidet der Vorstand des Landesverbandes in seiner nach dem Eingang des Antrages stattfindenden Sitzung. Ist bei den Anträgen zu den Tz. 1.5 bis 1.7. der Zeitablauf unstrittig, so entscheidet der Landesverbandsvorsitzende. Seine Entscheidung ist dem Vorstand mitzuteilen.
- 4.6 In Ausnahmefällen steht dem Vorstand des Landesverbandes das Recht zu, auch ohne Vorliegen eines Antrages einer Gliederung in eigener Zuständigkeit bei entsprechender Anwendung der Richtlinien Auszeichnungen vorzunehmen.
- 4.7 Die Verleihung einer Auszeichnung soll in einer würdigen Form im Rahmen einer Versammlung oder Veranstaltung der Siedlergemeinschaft oder Kreisgruppe erfolgen und von einem Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes vorgenommen werden.
- 4.8 Es kann nur die Auszeichnung beantragt werden, die nach der Zeitdauer der ehrenamtlichen Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung als höchste Auszeichnung zulässig ist. Nach dieser Ehrung dürfen zurückliegende Auszeichnungen nicht mehr verliehen werden.

## **5. Aberkennung der verliehenen Auszeichnung**

- 5.1** Verleiene Auszeichnungen können aberkannt werden, wenn ein Ausgezeichneter durch sein Verhalten die Interessen des Verbandes Wohneigentum Niedersachsen schädigt oder wenn er gegen die Vereinssatzung verstößt und bei entsprechender Abmahnung sein Verhalten fortsetzt. Bei Ausschluss aus dem Verband Wohneigentum gelten die Auszeichnungen als aberkannt.
- 5.2** Die Aberkennung geschieht durch Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes. Dem Betroffenen ist der Beschluß schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Die Auszeichnung ist zurückzufordern und das Tragen ist zu untersagen.

## **6 Auszeichnung langjähriger Mitglieder**

### **6.1 25 Jahre Mitgliedschaft**

- 6.1.1 Das Mitglied und der Ehegatte oder Lebenspartner werden mit dem Jubiläumsabzeichen „25“ (Brosche oder Nadel) geehrt.
- 6.1.2 Ist das Mitglied verstorben und setzt der Ehegatte oder Lebenspartner die Mitgliedschaft fort, so wird diesem das Jubiläumsabzeichen '25' (Nadel oder Brosche) verliehen.
- 6.1.3 Bei Übernahme des Hausgrundstücks durch eines der Kinder des Mitgliedes (zu Lebzeiten oder durch Tod) wird die Dauer der Mitgliedschaft nicht übertragen, d.h. dem Erben kann das Jubiläumsabzeichen erst dann verliehen werden, wenn er selbst 25 Jahre dem VWE angehört.

### **6.2 40 Jahre Mitgliedschaft**

Das Mitglied und sein Ehegatte oder Lebenspartner werden mit dem Jubiläumsabzeichen „40“ (Brosche oder Nadel) geehrt.

### **6.3 50 Jahre Mitgliedschaft**

Das Mitglied und sein Ehegatte oder Lebenspartner werden mit dem „Goldenen Mitgliedsabzeichen“ (Brosche oder Nadel) geehrt.

### **6.4 60 Jahre Mitgliedschaft**

Das Mitglied und sein Ehegatte oder Lebenspartner werden mit der gerahmten „Treue-Urkunde“ geehrt und es wird dazu ein Dankschreiben des Landesverbandsvorsitzenden überreicht.

### **6.5 Sonderregelung für Fördermitglieder**

In sinngemäßer Anwendung der Tz. 6.1 – 6.4 können auch diejenigen geehrt werden, die nicht mehr Mitglied sind, wenn von den Kindern die Mitgliedschaft fortgesetzt worden ist und im Zeitpunkt der Ehrung noch besteht.

## **6.6 Verfahren**

- 6.6.1 Anträge auf Verleihung der Auszeichnung nach Tz. 6.1. – 6.5 sind der Geschäftsstelle des Landesverbandes mindestens 8 Wochen vorher zuzuleiten. Dabei sind die zu Ehrenden dem Landesverband in einer namentlichen Liste mit Angabe des Eintrittsdatums zu benennen.
- 6.6.2 Die Ehrung der Mitglieder soll in einer würdigen Form im Rahmen einer Veranstaltung vorgenommen werden. Die Meldung der zu Ehrenden erfolgt durch die Siedlergemeinschaften an den Landesverband. Dabei hat die Siedlergemeinschaft das Datum und den Ort der Ehrung rechtzeitig mindestens 8 Wochen vorher mitzuteilen. Bei einer Ehrung einer 50jährigen und höheren Mitgliedschaft hat die Siedlergemeinschaft mitzuteilen, ob ein Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes gewünscht wird.
- 6.6.3 Im Fall der Aberkennung der Ehrung gelten die Ausführungen der Tz. 5 entsprechend.

## **7. Auszeichnung von Siedlergemeinschaften und Kreisgruppen**

### **7.1 25-jähriges Bestehen**

Aus Anlaß des 25-jährigen Bestehens einer Siedlergemeinschaft oder Kreisgruppe wird vom Landesverband eine Tischglocke überreicht. Diese trägt den Namen der Siedlergemeinschaft oder Kreisgruppe, den Hinweis „25 Jahre“ und das Verleihjahr.

### **7.2 40-jähriges Bestehen**

Siedlergemeinschaften oder Kreisgruppen, die das 40-jährige Bestehen begehren, werden aus diesem Anlaß vom Landesverband mit einer „Ehrenurkunde“ ausgezeichnet.

### **7.3 50-jähriges Bestehen**

Aus Anlaß des 50-jährigen Bestehens einer Siedlergemeinschaft oder Kreisgruppe wird vom Landesverband ein TISCHWIMPEL MIT STÄNDER überreicht. Er enthält den Hinweis auf die „50 Jahre Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.“ und das Verleihdatum.

### **7.4 60, 75 und 100-jähriges Bestehen**

Siedlergemeinschaften oder Kreisgruppen, die diese Bestehen begehren, erhalten aus diesem Anlaß vom Landesverband einen von der Größe abgestuften Ehrenpokal.

### **7.5. Verfahren**

- 7.5.1 Die Übergabe der unter Tz. 7.1 – 7.4 genannten Auszeichnungen an die Siedlergemeinschaft oder Kreisgruppe soll im Rahmen einer Veranstaltung der Siedlergemeinschaft oder Kreisgruppe durch ein Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes vorgenommen werden.

7.5.2 Anträge auf Verleihung einer Auszeichnung nach Tz. 7.1. – 7.4. sind der Geschäftsstelle des Landesverbandes mindestens 8 Wochen vorher zuzuleiten.

7.5.3 Wegen der Aberkennung und Rückgabe der Auszeichnungen gelten die Ausführungen in Tz. 5 sinngemäß.

\* \* \* \* \*